

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juli 1987

2424. Nutzungsplanung Wangen-Brüttisellen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 656/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Gemäss Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses wurden infolge hängiger Rekurse verschiedene Grundstücke von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit sind diese Rekurse durch die Baurekurskommission III bzw. den Regierungsrat rechtskräftig abgewiesen worden (BRKE III Nrn. 273 und 275/1985; RRB Nr. 3506/1986). Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen ersucht deshalb mit Schreiben vom 3. März 1987 um die nachträgliche Genehmigung der für diese Grundstücke getroffenen Festlegungen. Aufgrund von Zweckmässigkeitsüberlegungen musste die Direktion der öffentlichen Bauten Vorbehalte zur Genehmigung der Reservezone im Gebiet Juch anbringen; in der Folge zog deshalb der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Schreiben vom 7. Juli 1987 sein diesbezügliches Genehmigungsgesuch zurück. Da nunmehr – mit Ausnahme der endgültigen Festlegung für das Gebiet Juch sowie der Ergänzung von Art. 11 Abs. 1 und 2 BauO – die Auflagen gemäss RRB Nr. 656/1985 erfüllt sind, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen vom 26. Juni 1984 getroffenen Festlegungen betreffend Festsetzen von Reservezone für das Gebiet Halden, von Kernzone für das Areal des Walderdörfli in Brüttisellen sowie die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 3655 in die Kernzone Brüttisellen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi